

Beitragsordnung des DJV Brandenburg e.V.

§ 1 Beitragspflicht

Die Mitgliedschaft im DJV Brandenburg e.V. ist grundsätzlich beitragspflichtig. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag des Beitritts. Maßgebend ist die schriftliche Beitrittserklärung. Die Beitragspflicht endet mit dem Tag des Austritts beziehungsweise Ausschlusses des Mitglieds.

§ 2 Beitragshöhe

Der Mindestbeitrag und der Normalbeitrag werden vom Verbandstag festgelegt. Der Normalbeitrag beträgt monatlich 28,00 €. Bei schwieriger Einkommenslage kann der Vorstand einen reduzierten Beitrag von 20,00 € beschließen. Der Mitgliedsbeitrag wird zum Beginn des Jahres fällig.

§ 3 Zahlungsweise

Die Beiträge sind jährlich zum Beginn eines Kalenderjahres zu entrichten. Bei monatlicher oder vierteljährlicher Zahlungsweise sind pro Zahlungsvorgang 1 € extra zu bezahlen. Dieser Aufschlag entfällt bei vierteljährlicher Abbuchung.

§ 4 Beitragsprüfung

Eine Beitragsprüfung kann durch die Geschäftsstelle erfolgen. Statusänderungen des Mitgliedes, die eine Beitragsänderung zur Folge haben, sind gegenüber der Geschäftsstelle schriftlich und unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Ausnahmen

Gegen entsprechende Nachweise zahlen Rentner, Studenten, Journalist(inn)en im Erziehungs- bzw. Mutterschaftsurlaub sowie arbeitslose Mitglieder in der Regel den Basisbeitrag von 13,00 €. Da in diesen Fällen keine hauptberufliche journalistische Tätigkeit gegeben ist, ist der Presseausweis zusammen mit dem Antrag auf Ermäßigung abzugeben.

Auf schriftlichen Antrag kann aus sozialen Gründen eine weitere Reduzierung des Beitrages gewährt werden, wenn sich das Mitglied nachweislich in einer sozialen und finanziellen Notlage befindet. Der Mindestbeitrag beträgt 10,00 €.

Alle Nachweise sind mindestens jährlich zu führen, wenn die Beitragsermäßigung Bestand haben soll. Die Nachweispflicht ist eine Bringschuld des beantragenden Mitgliedes. Ein nachträglicher Anspruch auf Beitragsermäßigung wird nicht zugelassen. Nach dem Ende der Ermäßigung ist automatisch wieder der volle Beitrag fällig.

§ 6 Sanktionen

Kommt das Mitglied seiner Zahlungspflicht nicht nach, können die üblichen Verzugszinsen und die durch den Verzug entstandenen Kosten erhoben werden. Die Nichtzahlung des geschuldeten Mitgliedsbeitrages stellt keine Austrittserklärung des Mitgliedes dar.

§ 7 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt zum 01. Januar 2007 in Kraft.